

Heider, Daniel: Gründliche Außführung, Wessen sich deß H. Reichs Stadt Lindaw, wegen einer ... in anno 1628 ohnversehens abgelöster, vnd dem ... Grafen von Montfort ... sampt mitergriffnen vier Dörffern, überlassner ... der Ertzhertzogin Claudiae ... pendente lite cedirter Reichs-Pfandschafft ... wider menniglich zu halten ... vnd zu getrösten hab: Mit Ends angehenckten ... documentis ... Ubi ex jure publico .... [!]

Nürnberg, 1643

Seite 134

134

burgischen Kauffbrief zu befinden/ daß der Stifft selbs/ durch solch Wort **Mannschafft/** seine Leibeigne Leut eigentlich verstande; in dem er/ der Stifft/ dem Inhaber der Herrschafft Wasserburg/ alle Mann-Weiber vnd Kinder/ so ihm in der Herrschafft Wasserburg/ mit Leib/ Haab vnd Gütern zuständig gewest / auch alle eigne vnnnd Lehenshöf daselbs / desgleichen alle Grund-vnd ohnablsige Zins vnnnd Gült/ &c. es seye an **Mannschafft/ Weib vnd Kindern/** Lehen vnd Lehen-Gerechtigkeit/ &c. verkauft Anno 1593.

Wann aber die Mannschafft / oder dero Bewehr- vnnnd Musterung / dem Stifft/ vnd nicht der Stadt/ vor Einbekommung der Reichsvogtey zugestanden: warumb / wann vnd wie dann hat er/ der Stifft/ solches jus der Stadt nachmals / von Vogteywegen / überlassen? weil er/ der Stifft/ solcher Vogtey/ niemals mehr / dann ein Schirm- vnnnd Vogt-recht/ sampt Berechtigung der bewusten drey Frevellstück / gestanden.

### XI. Probatio territorii Urbici.

**B**edlich vnd für das eilffte/ bringt auch ein ohnfehlbare notam superioritatis & territorii mit sich / daß die Stadt / zu Aeschach / Schönaw / Rickenbach / Oberraitenaw/ &c. über alle die jenige/ so daselbst wohnhafft (sie sitzen gleich auff Kelln- Hof- Lehen oder anderer Herrschaffen/ auch Freyen vnd Bürgergütern) Edictalische Schuldgericht/ casu ita ferente, aufzuschreiben vnd zu halten/ ohnwiderspöchlich hergebracht/ wie ab mitgehendem extract Cameralischer attestatum *sub Litt. (1111. 2.)* mehrers zu ersehen.

### XII. Probatio territorii Urbici.

**I**m Beschluß vnnnd zwölfften / findet sich noch ein nota universalis ex parte der Stadt/ vnd particularis live specialis jurisdictionis, an Seiten deß Stiffts/ auß dem vielangezognen Vertrag *sub Lit. (f)*; Als welcher lauter vermag / wann die Partheien vor der Stadt Lindaw Stab strittig werden/ ob die Güter / darumb es zu thun/ Kelln-ald Hofgüter seyen oder nicht seyen: daß sie alsdann solchen punctum declinatorium (vor ihme dem Lindawischen Stab) innerhalb 6. Wochen vnnnd 3. Tagen außsündig machen / vnd auff erzeugenden Zug deß Klägers / nemlich / daß die Güter Kelln-vnd Hofischer Natur seyen/ die remission von der Stadt Lindaw Stab/ an das Pfalenzgericht billich erfolgen: Im Widrigen aber / vnd wann die Güter / deß Beklagten Angeben nach/ nicht Kelln-oder Hofgüter sich erkünden / (oder es vmb Geldschuld ald andere personal-Sprütz principaliter zu thun) die Sach vor der Stadt Stab behalten werden solle. Welcher modus remissionis vel retentionis einmal præsupponirt, vnd es auch das Exempel der Landgerichter / (welche generalem & concurrentem jurisdictionem gegen die eingeseßne Ständ bisher practicirt) bestettiget/ daß das Pfalenzgericht ein eximirtes / auff gewisse Güter allein restringirtes Gericht; Deren von Lindaw Stab aber / einen general-Gerichts-zwang vnd territorialem jurisdictionem über die Personen der Unterthanen/ vnd ihre obligationes allezumal/ wie auch über all ihr Vermögen/ außserhalb der Kelln-vnd Hofgüter / hergebracht haben muß/ *exempta enim & specialia semper præsupponunt generalia, Everh. à spec. ad genus.*

Bevorab / weil das Pfalenzgericht nur in singulari numero außgesprochen / (& sic iudicii tantum exercitium denotat) der Stadtgericht aber pluraliter, **die Gericht/** (quæ regulariter ordinariam jurisdictionem inferunt) außgedrückt; auch jenem nur eigne Leut/ vnd die Besizer der Kelln-vnd Hofgüter / diesen aber alle / die in ihren Gerichten geseßen/ attribuire vnd zugetheilet werden/ wie druten/ *sub puncto VII. fundament. 7. §. das Widerspiel erhellet vielmehr/ &c. ante & sub Litt. k k k k k. 3.* etwas weiters docirt vnd erläutert wird.

Deme noch dieses beuzustellen/ daß/ vermög der Verträgen de an. 1563. §. vnd so viel dann Verkaufung der Güter belangt/ &c. vnnnd 1571. §. Zum dritten / was die